

## 2. Änderungsvereinbarung

zur

### Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf ab 01.01.2019

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)  
Berliner Allee 22, 30175 Hannover  
im Folgenden: KVN

einerseits

sowie

- der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
  - der IKK classic,  
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,\*  
(Handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V)
  - dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
  - SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse\*,  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
  - der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord\*,  
Siemensstraße 7, 30173 Hannover
- \*in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes
- den Ersatzkassen
    - Techniker Krankenkasse (TK)
    - BARMER
    - DAK-Gesundheit
    - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
    - Handelskrankenkasse (hkk)
    - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der  
vdek-Landesvertretung Niedersachsen, Schillerstr. 32, 30159 Hannover

im Folgenden:

Verbände der Krankenkassen

andererseits

## § 1

### Änderung der Anlage 2

**Die Anlage 2 und der Anhang 1 zur Anlage 2 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung ab 01.01.2019 erhält mit Wirkung ab 01.08.2019 die folgende Fassung:**

Anlage 2 zur Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf zwischen der KVN und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen

---

#### **1. Bezug von Aktiv-Impfstoffen - Allgemeines**

Der Bezug von Impfstoffen erfolgt nach diesen Regelungen der Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf.

Mit Ausnahme von

- Kombinationsimpfstoffen gegen Hepatitis A / Hepatitis B  
und
- Meningokokken-B-Impfstoffen,

sind alle anderen Impfstoffe als Sprechstundenbedarf zu beziehen, die nach den jeweils gültigen Impfvereinbarungen der Krankenkassen, auf Basis der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses oder den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, verordnungsfähig sind.

Diese Impfstoffe sind zu Lasten der Abrechnungsstelle (Anlage 3) als Sprechstundenbedarf zu verordnen. Dabei erfolgt die Verordnung auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) - erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern - getrennt vom übrigen Sprechstundenbedarf. In dem Markierungsfeld 8 und 9 des Arzneiverordnungsblattes ist die Verordnung entsprechend zu kennzeichnen. Eine mehrmalige Verordnung im Quartal ist zulässig (siehe § 4 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung). Der verordnete Impfstoffbedarf muss jeweils sofort in vollem Umfang bezogen werden (Ausnahme saisonale Grippeimpfstoffe nach Nr. 2); eine Depotlagerung in der Apotheke ist nicht zulässig. Diese Impfstoffe können im Rahmen der Haltbarkeit auch quartalsübergreifend verimpft werden.

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 SGB V über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungsrichtlinie – SIR) regelt abschließend die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen im Rahmen dieses Vertrages auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI).

Kommt es zu Lieferengpässen bei Impfstoffen und informiert das Paul-Ehrlich Institut (PEI) auf seiner Internetseite entsprechend, so sind die in der Spalte „Zusatzinformation“ der Listen „Lieferengpässe von Human-Impfstoffen“ aufgeführten aktuellen Handlungsinformationen anzuwenden. Die aktuellen Übersichten über nicht lieferbare Impfstoffe, sowie den Zeitpunkt der Wiederlieferbarkeit ist unter [www.pei.de/lieferengpaesse-impfstoffe-human](http://www.pei.de/lieferengpaesse-impfstoffe-human) veröffentlicht.

## **2. Besonderheiten zum Bezug von saisonalen Grippeimpfstoffen**

Zur Gewährleistung einer adäquaten Produktions- und Versorgungsplanung der Impfstoffhersteller kann bis zum **31. März eines jeden Kalenderjahres** für die bevorstehende Grippeimpfsaison eine Vorbestellung von Grippeimpfstoffen bei einer Apotheke freier Wahl vorgenommen werden. Diese Vorbestellung erfolgt arztseitig über ein SSB Rezept (Muster 16). Spätere Bestellungen (Nachbestellungen) sind auf demselben Weg möglich.

Die Rezepte (Muster 16) zur Erstbestellung sind mit dem Hinweis „Erstbestellung für die Impfsaison JJJJ“ bzw. zur Nachbestellung mit dem Hinweis „Folgebestellung für die Impfsaison JJJJ“ zu versehen. Umfangreichere Erstbestellungen sollen auf mehrere Rezepte verteilt werden (z.B. 300 Impfdosen = ein Rezept mit 200 + ein Rezept mit 100 Impfdosen). Es sollten maximal 200 Impfdosen je Verordnungsblatt bestellt werden.

Es sind alle für die jeweilige Impfsaison zugelassenen Grippeimpfstoffe mit und ohne Kanüle verordnungsfähig und wirtschaftlich, es sei denn die Partner dieser Vereinbarung teilen allen Vertragsärzten bis zum 01.11. des Vorjahres die konkreten Grippeimpfstoffe mit, für welche dies nicht gilt.

Im Hinblick auf die Ermittlung und Wirtschaftlichkeit der Menge an Impfdosen für Erstbestellungen wird folgendes arztseitige Verfahren vereinbart:

- a) Besteht eine Praxis (HBSNR) länger als 4 Jahre, ist ein jeweils durchschnittlicher individueller Praxisrichtwert aus der Menge der verimpften Impfdosen der letzten 3 Impfsaisons (jeweils 4 Quartale) zu ermitteln ((Menge Jahr 1 + Menge Jahr 2 + Menge Jahr 3) / 3 = Praxisrichtwert).

- b) Besteht eine Praxis (HBSNR) weniger als 4 Jahre, ist ein jeweils durchschnittlicher individueller Praxisrichtwert aus der Menge der verimpften Impfdosen der letzten verfügbaren Impfsaisons (jeweils 4 Quartale) zu ermitteln oder die Menge pflichtgemäß zu schätzen. Hierbei ist insbesondere in Berufsausübungsgemeinschaften die Menge und Zusammensetzung der impfenden Ärzte zu beachten.
- c) Der sich aus der Berechnung a) oder b) ergebende Praxisrichtwert (gerundet auf volle 10) ist die wirtschaftliche Menge der Erstbestellung und soll in der Regel die Menge für eine ganze Impfsaison abbilden. Sollte es im Ermittlungszeitraum besondere Einflüsse gegeben haben, so kann ein Korrekturfaktor festgesetzt werden.
- d) Wenn absehbar ist, dass die vorbestellte Menge nicht ausreicht, sind Nachbestellungen möglich. Die Menge der Nachbestellung soll sich an dem verbleibenden mutmaßlichen Bedarf orientieren.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Hannover, den 21.08.2019

---

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

---

AOK - Die Gesundheitskasse für  
Niedersachsen

---

BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen,  
Sachsen-Anhalt

---

IKK classic  
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines  
Landesverbandes nach § 207 Abs. 4a SGB V)

---

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines  
Landesverbandes gemäß § 36 KVLG 1989)

---

KNAPPSCHAFT  
- Regionaldirektion Nord -  
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines  
Landesverbandes nach § 207 Abs. 4a SGB V)

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen